

# SATZUNG

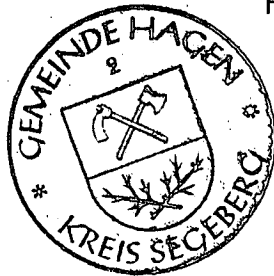
## der Gemeinde Hagen, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

### - TEXT -

1. Auf der Fläche 1 (Abrundungsfläche) sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit maximal einer Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der Grenzen zur freien Landschaft ist zur freien Landschaft hin ein 5,00 m breite Hecke anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen -Hasel-Knicks zu bepflanzen. Entlang der Heckenanpflanzung ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Gemeinde Hagen



Hagen, den 14.07.2000

Der Bürgermeister